

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <p>Ordentliche Mitgliederversammlung des TSV Speyer 1847 e. V. am 14. November 2025</p> <p>Tagesordnungspunkt 6 - Satzungsänderungen -</p> | Hinweis: In der Satzung wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männlichen Bezeichnungen für Funktionen gewählt, wobei immer auch weibliche Personen gemeint sind. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Stand: 24.10.2025

Abstimmungsverfahren: Über die vorgeschlagenen Änderungen wird abgestimmt. Ansonsten gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 2 der Satzung.
 Danach können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

| Satzung/ Fundstelle | Abs. | Text alt | Abs. | Text neu |
|--------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1 | 1. | Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1847 e.V. -abgekürzt TSV Speyer- mit dem Sitz in Speyer. | 1. | Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1847 e.V. -abgekürzt TSV Speyer- mit dem Sitz in Speyer. |
| Name, Sitz und Zweck | 1.1 | Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. | 1.1 | Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. |
| | 2. | Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. | 2. | Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. |
| | 3. | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vornahme von sportlichen Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung sportlicher Leistungen einschließlich der sportlichen Jugend- und Seniorenarbeit. | 3. | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vornahme von sportlichen Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Unterhaltung von Sportanlagen zur Förderung sportlicher Leistungen einschließlich der sportlichen Jugend- und Seniorenarbeit. |

| | | | | |
|--|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | 3.1 | <p>Um den Satzungszweck bestmöglich zu erfüllen, genießt die Ausbildung und der Einsatz qualifizierter Übungsleiter und Trainer, z. B. nachgewiesen durch gültige Lizenzen des Sportbundes Pfalz und/oder der Sport-Fachverbände, für alle im TSV betriebenen Sportarten hohe Priorität.</p> |
| | 3.1 | Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. | 3.2 | <p>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> |
| | 3.2 | Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. | 3.3 | <p>Abweichend von Ziff. 3.2 Satz 3 können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Abs. 2, Ziffern a bis d) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage des Vereins je eine Ehrenamtspauschale in Höhe des jährlich zulässigen bzw. steuerfreien Höchstbetrages erhalten. Für jede Person kann die Ehrenamtspauschale nur einmal gezahlt werden. Für die Ehrenamtspauschale ist im Haushalt des Vereins eine eigene Ausgaben-Position mit einer Gesamtsumme auszuweisen. Die Ehrenamtspauschale wird monatlich in dem obengenannten Ehrenamt und ausschließlich für den satzungsgemäßen Vereinszweck gezahlt.</p> <p>Über die Gewährung der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> |
| | 4. | Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. | 3.4 | Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. |
| | | | 4. | Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres. |

| | | | | |
|----------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | 4.1 | Bis zur Mitgliederversammlung können laufende Ausgaben im Rahmen des gleichen Vorjahreszeitraumes getätigt werden. | 4.1 | Bis zur Mitgliederversammlung können laufende Ausgaben im Rahmen des gleichen Vorjahreszeitraumes getätigt werden. |
| § 2 Erwerb der Mitgliedschaft | 1. | Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. | 1. | Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. |
| | 2. | Als förderndes Mitglied können auch Firmen aufgenommen werden. | 2. | Als förderndes Mitglied können auch Firmen aufgenommen werden. |
| | 3. | Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. | 3. | Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. |
| | 4. | Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. | 4.1 | Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Daher ist eine Mitgliedschaft im TSV ausgeschlossen, wenn sich der Bewerber erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Mitglied kann nur werden oder bleiben, wer nicht gegen diese Grundsätze verstößt. |
| | 5. | Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Ehrenrat. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Näheres regelt die Ehrenordnung | 5. | Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Ehrenrat. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Näheres regelt die Ehrenordnung. |
| § 3 | 1. | Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. | 1. | Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. |

| | | | | |
|-----------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verlust der Mitgliedschaft | 2. | Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu richten. Näheres regelt die Beitragsordnung. | 2. | Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zu richten. Näheres regelt die Beitragsordnung. |
| | 3. | Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: | 3. | Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: |
| | 3 a) | wegen erheblicher Nickerfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen | 3 a) | wegen erheblicher Nickerfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen; |
| | 3 b) | wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung | 3 b) | wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung; |
| | 3 c) | wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens | 3 c) | wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens; |
| | 3 d) | wegen unehrenhafter Handlungen. | 3 d) | wegen unehrenhafter Handlungen; |
| | 3 e) | der Bescheid über den Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. | 3 f) | wenn sich das Mitglied erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt. Der Bescheid über den Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. |

| | | | | |
|-----------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 5 | 1. | Stimmberchtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. | 1. | Stimmberchtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. |
| Stimmrecht und Wählbarkeit | 2. | Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr zu (§ 8 Abs. 3). | 2. | Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis 25. Lebensjahr zu (§ 8 Abs. 3). |
| | 3. | Bei der Wahl des Senioren-Beauftragten steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 65. Lebensjahr zu. | 3. | Bei der Wahl des Senioren-Beauftragten steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 65. Lebensjahr zu. |
| | 4. | Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. | 4. | Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. |
| | 5. | Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. | 5. | Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. |
| | 6. | Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. | 6. | Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. |

H-Ko.